

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
z.Hd. Herrn Kubitzky  
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Frankfurt am Main, 05. August 1999  
lu/jz

**Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung (Drucksache 12/3876)**  
Anhörung am 11.08.99

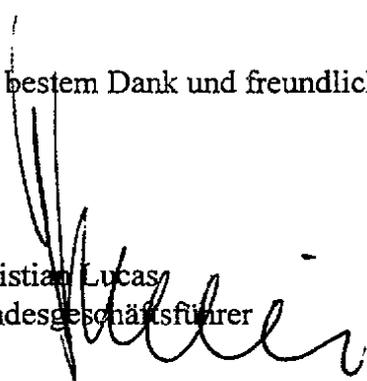
Sehr geehrter Herr Kubitzky,

beigefügt erhalten Sie absprachegemäß die Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen zur vorbezeichneten Anhörung.

Sie hatten sich freundlicherweise bereit erklärt, die Stellungnahme an die Abgeordneten des Ausschusses zu verteilen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Christian Lucas  
Bundesgeschäftsführer



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Frankfurt am Main, 05. August 1999  
lu/jz

## **Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung (Drucksache 12/3876)**

- I. Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- II. Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

**Hier: Anhörung am 11. August 1999**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Bundesverband Deutscher Privatschulen /Landesverband NRW nimmt zum vorbezeichneten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### **I. Änderung des Weiterbildungsgesetzes:**

Die Regelung der Weiterbildung sollte nach unserer Auffassung folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

1. Die gesetzliche Regelung muß den Prinzipien des Trägerpluralismus und der Wettbewerbsgerechtigkeit entsprechen.
2. Im Unterschied zum Bereich „Schule“ haben sich im Weiterbildungsbereich pluralistische Strukturen, d.h. ein Nebeneinander unterschiedlicher Anbieter und Angebote, die marktwirtschaftliche Organisation des Angebots sowie die subsidiäre Rolle des Staates herausgebildet.
3. Der Sachverständigenrat Bildung der Hans-Böckler-Stiftung hat darauf hingewiesen („Elemente einer künftigen Berufsausbildung“), daß der Weiterbildungsbereich durch

eine Vielfalt der Anbieter sowie durch ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbststeuerung durch die Teilnehmer gekennzeichnet sein muß.

4. Eine Systemgerechtigkeit im Erwachsenenbildungsbereich kann nur dadurch erreicht werden, daß statt einer Trägerfinanzierung eine nachfrageorientierte Individualfinanzierung eingeführt wird (oder wenigstens dadurch, daß *alle* Träger gleichermaßen bzw. nach gleichen Maßstäben finanziert werden).

Nur durch die Sicherstellung eines umfassenden Wahlrechts der Interessenten unabhängig von der Trägerschaft und durch Chancengleichheit der Anbieter sind Pluralität und Wettbewerbsgerechtigkeit zu gewährleisten.

Konkurrenz unter gleichen Bedingungen fördert Vielfalt und Qualität.

Nachfrageorientierte Individualfinanzierung schafft einen stärkeren Anreiz für den Einzelnen zur Wahrnehmung der Angebote.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich bedauerlicherweise nicht an diesen Vorgaben:

1. Die kommunal getragenen Volkshochschulen genießen erhebliche Vorteile, indem ihnen die Pflichtaufgabe im Bereich der Weiterbildung zugewiesen wird.
2. Anderen Trägern (und vor allem den bewährten kleinen Trägern) wird die Existenz erschwert, indem sie statt wie bisher 600 nunmehr 2800 Stunden für eine Anerkennung als 'anderer Träger' nachweisen müssen.
3. Während Volkshochschulen im Personalbereich eine Vollförderung erhalten, müssen sich andere Träger mit 75% einer Personalstelle auf der Basis geringerer Durchschnittsbeträge begnügen. Außerdem werden Begrenzungen bei Neueinrichtungen festgelegt (§§ 15, 16 der neuen Fassung).
4. Durch die Neuformulierung und Gewichtung der Pflichtangebote, insbesondere durch die explizite Nennung der Bereiche '....., der Arbeitswelt und berufsbezogenen Weiterbildung sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz .....' werden Bildungsbereiche für die Volkshochschulen neu eröffnet.

Diese Bereiche waren bisher im Sinne finanziell gesicherter Pflichtangebote für die Volkshochschulen nicht vorgesehen, da sie im eigentlichen Sinne Aufgabenfelder von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sind.

Selbst wenn sich die kommunalen Träger gemäß § 11 Abs. 1 neue Fassung auf die Grundversorgung beschränken sollten, bleibt doch zu konstatieren, daß die Praxis sich bereits anders darstellt. Kommunale Träger arbeiten schon jetzt im erweiterten berufsbildenden Bereich und werden durch die neue Formulierung im § 11 Abs. 2 der Novelle bestärkt. Kommunale Träger sind in Aufgabenfeldern tätig (bis hin zur Firmenschulung), in denen die Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft umfassend und qualitätsgerecht arbeiten.

Im Interesse des Trägerpluralismus und der Wettbewerbsgerechtigkeit, aber auch im Interesse der Existenzen der freien Träger und der Vielzahl der Arbeitsplätze bitten wir, dieser Entwicklung Beachtung zu schenken und gegenzusteuern.

## II. Änderung des Schulverwaltungsgesetzes:

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung enthält zu II) Regeln zu den schulischen Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges. Danach sollen die Schulformen (Abendgymnasien, Abendrealschulen und Kollegs) nunmehr organisatorisch in einer Einrichtung unter dem Namen „Weiterbildungskolleg“ geführt werden. Nach Auffassung des VDP werden hierdurch verfassungsrechtliche Bestimmungen, Schulen in freier Trägerschaft betreffend, unterlaufen. So ist z.B. die Schulform eines Abendgymnasiums nach Maßgabe der Landesverfassung und des Schulordnungsgesetzes zu beurteilen. Die Einrichtung einer solchen Schulform in freier Trägerschaft kann auch in Zukunft nur unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob die in Verfassung und Schulordnungsgesetz abschließend definierten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Solche Voraussetzungen können nicht beliebig erweitert werden, etwa dadurch, daß eine organisatorische Zusammenführung verlangt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

des VDP-Landesvorstandes  
Nordrhein-Westfalen

Christian Lucas  
Bundesgeschäftsführer

